

Formblatt nach § 54 MsbG

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

Das Formblatt ist lediglich für den von der Bundesnetzagentur festgelegten Interimsprozess gültig (vom 01.10.2017 bis voraussichtlich 30.11.2019). Ab dem 1. Dezember 2019 werden die Daten mit Umsetzung der neuen Festlegung der Bundesnetzagentur nicht mehr vom Netzbetreiber, sondern vom Messstellenbetreiber an die Berechtigten übersendet.

Zusätzlich zu den folgend aufgeführten Datenübermittlungen können weitere stattfinden, wenn Sie sie in Auftrag geben. Weitere Datenübermittlungen können auch durch eine Änderung in der Vertragsbeziehung (Lieferantenwechsel), einen Zählerwechsel oder einen Umzug ausgelöst werden.

Ihre Messstelle/n ist/sind mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet. Das iMS erhebt und verarbeitet die folgenden Daten:

- Jeweiliger tatsächlicher Stromverbrauch
- in Kombination mit den Nutzungszeiten

Stromverbrauch

TAF 1 – Datensparsamer Tarif

Ihr Lieferant erhält vom Netzbetreiber zum Monatsersten den Gesamtzählerstand des Zählers für die Bilanzierung/Abrechnung der Stromlieferung.

TAF 2 – Zeitvariabler Tarif

Ihr Lieferant erhält vom Netzbetreiber zum Monatsersten den Gesamtzählerstand des Zählers und den Hochtarif-Registerstand, den Niedertarif-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand für die Bilanzierung/Abrechnung der Stromlieferung.

TAF 7 – Zählerstandgangmessung

Wenn Ihr Stromverbrauch höher als 10.000 kWh/Jahr liegt bzw. Ihr Tarif dies erfordert, erhält Ihr Lieferant vom Netzbetreiber (zusätzlich zu den Informationen entsprechend Ihrem TAF für die Abrechnung) täglich den viertelstündlichen Lastgang für die Bilanzierung.

Jährlicher Stromverbrauch ist gleich oder höher 100.000 kWh pro Jahr: Ihr Lieferant erhält vom Netzbetreiber täglich den viertelstündlichen Lastgang für die Bilanzierung/Abrechnung der Stromlieferung.

Stromeinspeisung

TAF 1 – Datensparsamer Tarif

Ihr Lieferant erhält vom Netzbetreiber zum Monatsersten den Gesamtzählerstand des Zählers für die Plausibilisierung des Lastgangs.

Der Verteilnetzbetreiber erhält zum Monatsersten den Gesamtzählerstand des Zählers zur Plausibilisierung des Lastgangs.

TAF 7 – Zählerstandgangmessung

Ihr Lieferant erhält vom Netzbetreiber täglich den viertelstündlichen Lastgang zur Bilanzierung der Stromeinspeisung.

Der Verteilnetzbetreiber erhält vom Netzbetreiber täglich den viertelstündlichen Lastgang für die Bilanzierung der Stromeinspeisung.

Der Übertragungsnetzbetreiber erhält vom Netzbetreiber täglich den Zählerstandgang für die EE-Prognose, wenn Ihre Messstelle nur Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlage) einspeist.

Netzzustandsdaten

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne des § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle **nicht** statt.

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle im Auftrag des Netzbetreibers zum Zwecke der laufenden Ermittlung des Netzzustands statt.

Im Übrigen ist eine Erhebung von Netzzustandsdaten ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.